



Betriebsordnung zur Benützung des Festzeltes der Bürgergemeinde Wittinsburg

Geschätzter Benützer, geschätzte Benützerin des Festzeltes

Im Sinne einer Arbeitserleichterung für Sie und für uns haben wir einige Hinweise nachfolgend aufgelistet. Diese sollen zu einer möglichst reibungslosen Organisation Ihres Anlasses dienen. Zudem ermöglichen sie eine speditive Übernahme / Übergabe des Zeltes.

Art.1

Das Festzelt besteht aus 3 Elementen à 3 x 6 m, total 9 x 6 m.

Art.2

Das unter Art.1 aufgeführte Festzelt kann für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe durch Vereine, Organisationen und Private benutzt werden. Bei Terminkollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde Wittinsburg den Vorrang.

Art.3

Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für die Benützung des Festzeltes.

Art.4

Das Festzelt wird auf einem Anhänger gelagert. Der Veranstalter hat selbst für den Transport an den Bestimmungsort und zurück zu sorgen. Er haftet auch für allfällige Transportschäden.

Art.5

Das Aufstellen und Abräumen ist Sache des Veranstalters. Er hat dafür zu sorgen, dass genügend Personal zu Verfügung steht. Die Arbeiten erfolgen gemäss den Anweisungen einer delegierten sachverständigen Person der Bürgergemeinde.

Art.6

Das Festzelt ist sicher und fachgemäss zu verankern. Im humusierten oder durchlässigen Bodenbereich sind sämtliche Stützen mit Stahldornen zu verankern. Bei festen Bodenbelägen (Teerbeläge, Beton usw.) sind die Fussplatten mit Gewichtsteinen oder ähnlichem zu fixieren.

Die Organisation von Gewichtsteinen ist Sache des Mieters.

Art.7

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie oder Drittpersonen am Festzelt verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind der delegierten sachverständigen Person der Bürgergemeinde sofort zu melden.

Art.8

Das Grillieren mit Holzkohle, Gas, etc. ist im Festzelt verboten.

Art.9

Die Blachen und das übrige Material sind gereinigt, sauber und trocken nach Anweisungen der delegierten sachverständigen Person zu verpacken.

Art.10

Der Abschluss einer Sach- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters, ebenso der Abschluss einer Versicherung gegen Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitz).

Art.11

Die delegierte sachverständige Person der Bürgergemeinde, welche für das Aufstellen und Abräumen delegiert wird, wird von der Gemeinde pro Anlass mit CHF 50.- entschädigt.

Art.12

Der delegierten sachverständigen Person der Bürgergemeinde werden folgende Pflichten übertragen:

- Herausgabe des Festzeltes
- Anleitung bei der Montage und Demontage des Festzeltes.
- Kontrolle des Zeltes auf Vollständigkeit.
- Erstellen eines Rapportes, wenn Defekte oder Mängel wahrgenommen werden.

Gebührentarif

Pro Anlass (1Wochenende) werden folgende Gebühren erhoben:

- Für ortsansässige Vereine beträgt der Mietpreis CHF 200.-
- Für Veranstaltungen der Schützenvereine Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümlingen in der Gemeinschaftsschiessanlage (GSA) Burechrache Wittinsburg CHF 200.-
- Für auswärtige Vereine, Organisationen und Private beträgt der Mietpreis CHF 400.-
- Für öffentliche Anlässe, welche im Sinne der Gemeinde stattfinden
z.B. 1. Augustfeier, Banntag ist die Benützung des Zeltes unentgeltlich und die delegierte sachverständige Person wird nicht entschädigt.
- Dauert ein Anlass länger als ein Wochenende, so erhöht sich der Preis für jedes weitere Wochenende für Ortsansässige Vereine und Schützenvereine um je CHF 100.- und für auswärtige Vereine, Organisationen und Private um je CHF 200.-